

Anfrage der CDU-Ratsfraktion
öffentlich

Datum
08.07.2021

Nummer
F0203/21

Absender

CDU-Ratsfraktion

Adressat

Oberbürgermeister
Herrn Dr. Lutz Trümper

Gremium

Stadtrat

Sitzungstermin

15.07.2021

Kurztitel

Arbeitsweise des Ordnungsamtes

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

an mich ist ein nicht nachvollziehbarer Fall der Arbeitsweise des Ordnungsamtes hinsichtlich einer Feststellung und des dann zeitlich unangemessenen Verwarngeldbescheides herangetragen worden.

Daher frage ich Sie wie folgt:

1. Welche Bearbeitungsfristen sind in der allgemeinen Dienstanweisung geregelt?
2. Halten Sie es für angemessen, wenn Anfang Februar eine Feststellung des Ordnungsamtlichen Außendienstes erfolgte und dann erst fast vier Monate später Anfang Juni eine Verwarnung wegen dieser Ordnungswidrigkeit nach § 56 OWiG erfolgte?
3. Ist es angemessen, wenn sich bei einem zweigeschossigen Haus zwar einige Eiszapfen an der Dachrinne gebildet haben, aber ab Gebäudekante etwa 1,50 m Schnee liegt und damit die Eiszapfen auch keine Gefahr für den erst nach den 1,50 m folgenden freigeschaufelten Fußweg besteht, trotzdem mit einer ordnungsrechtlichen Feststellung von drei Mitarbeitern des Ordnungsamtlichen Außendienstes reagiert wird?
4. Hat der Ordnungsamtliche Außendienst in ähnlichen Fällen genauso unverhältnismäßig reagiert?
5. Gibt es eine Anweisung, so viel Verwarngelder wie möglich einzutreiben, um das Haushaltsdefizit der Stadt zu verringern und gibt es entsprechende Zielvorgaben?
6. Hat die Stadt, einschließlich ihrer Eigenbetriebe, sowie auch städtischer Gesellschaften, wie der MVB, wegen eigenen Versäumnissen aus der Gefahrenabwehrverordnung in 2021, Verwarngeldbescheide erstellt und wie hoch waren diese kumuliert?

Ich bitte um eine kurze mündliche sowie um eine ausführliche schriftliche Stellungnahme.



Michael Hoffmann
Stadtrat CDU-Ratsfraktion